

BGer 1C 456/2023 vom 27. März 2025

Bundesgericht, 2025-03-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_456_2023

FR: TF 1C 456/2023 du 27 mars 2025

IT: TF 1C 456/2023 del 27 marzo 2025

Regeste

Neue Kirchgemeindeordnung Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Zollikon-Zumikon
| Politische Rechte

Erwägungen

E. 1

Angefochten ist ein Entscheid einer letzten kantonalen Instanz betreffend eine Bestimmung in der Kirchgemeindeordnung der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Zollikon-Zumikon vom 15. Mai 2022 (KGO/Zollikon-Zumikon) zur Wohnsitzpflicht der Mitglieder der Kirchenpflege (Art. 88 BGG ; vgl. Art. 228 Abs. 1 der Kirchenordnung der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich vom 17. März 2009 [KO/ZH; LS 181.10]; BGE 145 I 121 E. 1.3.1; Urteile 8C_468/2021 vom 2. Februar 2022 E. 1; 2C_124/2013 vom 25. November 2013 E. 1.3). Dagegen steht die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten an das Bundesgericht offen (Art. 82 lit. c BGG ; BGE 147 I 420 E. 1.1 ; 143 I 426 E. 1.1 ; 128 I 34 E. 1b). Als Stimmberechtigter in der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Zollikon-Zumikon ist der Beschwerdeführer zur Beschwerde an das Bundesgericht legitimiert (Art. 89 Abs. 3 BGG). Die weiteren Sachurteilsvoraussetzungen geben zu keinen Bemerkungen Anlass. Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Der Beschwerdeführer vertritt die Auffassung, Art. 5 Abs. 2 KGO/Zollikon-Zumikon verstosse gegen übergeordnetes Recht und sei daher aufzuheben. Eine Exekutivbehörde, in der Personen ohne Stimmrecht Einsitz hätten, sei nicht ordnungsgemäss besetzt und nicht beschlussfähig.

E. 2.1

Gemäss Art. 130 Abs. 2 der Verfassung des Kantons Zürich vom 27. Februar 2005 (KV/ZH; LS 101) ist die evangelisch-reformierte Landeskirche im Rahmen des kantonalen Rechts autonom. Sie regelt insbesondere das Stimm- und Wahlrecht in ihren eigenen Angelegenheiten nach rechtsstaatlichen und demokratischen Grundsätzen in einem Erlass, der dem obligatorischen Referendum untersteht (lit. a). In § 5 des Kirchengesetzes des Kantons Zürich vom 9. Juli 2007 (KiG/ZH; LS 180.1) ist vorgesehen, dass sich die kantonalen kirchlichen Körperschaften im Rahmen des kantonalen Rechts autonom organisieren (Abs. 1). Sie legen ihre Organisation unter Wahrung rechtsstaatlicher und demokratischer Grundsätze fest (Abs. 2). Wo die kantonalen kirchlichen Körperschaften keine eigenen Bestimmungen erlassen, wenden sie das kantonale Recht sinngemäss an (Abs. 3). Gestützt auf diese Bestimmung im Kirchengesetz wurde die Kirchenordnung der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich erlassen. In Art. 20 Abs. 2

KO/ZH ist geregelt, wer in Behörden und Organe der Kirchgemeinde, des kirchlichen Bezirks und der Landeskirche wählbar ist. Die Person muss unter anderem Mitglied der Landeskirche sein (lit. a) und soweit erforderlich im betreffenden Gemeinwesen politischen Wohnsitz haben (lit. b). In Art. 160 Abs. 3 KO/ZH ist vorgesehen, dass die Kirchgemeindeordnung für die Mitglieder der Kirchenpflege auf den politischen Wohnsitz in der Kirchgemeinde verzichten kann. Der im vorliegenden Verfahren umstrittene Art. 5 Abs. 2 KGO/Zollikon-Zumikon bestimmt, dass auch Mitglieder der Landeskirche in die Kirchenpflege wählbar sind, die über keinen politischen Wohnsitz in der Kirchgemeinde verfügen.

E. 2.2

Die Vorinstanz stützte sich im angefochtenen Entscheid auf die genannten Rechtsgrundlagen und setzte sich ausführlich mit dem Vorbringen des Beschwerdeführers auseinander, wonach es sich um einen unbestrittenen Grundsatz der schweizerischen demokratischen Rechtsordnung handle, dass nur aktiv stimmberechtigte Personen in Exekutivbehörden wählbar seien. Sie verwies dabei auf Art. 39 Abs. 2 und Art. 143 BV sowie auf § 23 Abs. 1 des Gesetzes des Kantons Zürich vom 1. September 2003 über die politischen Rechte (GPR/ZH; LS 161) und erwog, zwar sei in den Kantonen die Wohnsitznahme der gewählten Person im Gemeinwesen ihres Amtes oftmals vorgesehen oder üblich. Jedoch sei dies nicht allgemein vorgeschrieben. Art. 5 Abs. 2 KGO/Zollikon-Zumikon und Art. 160 Abs. 3 KO/ZH seien im Rahmen der Autonomie der Landeskirche in Referendumsabstimmungen beschlossen worden, womit die rechtsstaatlichen und demokratischen Grundsätze eingehalten seien. Es liege somit kein Verstoss gegen übergeordnetes Recht vor. Indem der Beschwerdeführer im bundesgerichtlichen Verfahren wiederholt, die Wohnsitzpflicht für Behördenmitglieder sei die Regel und die vorliegende Ausnahme lasse sich nicht begründen, eine Exekutivbehörde, in welcher Personen ohne aktives Stimmrecht Einsitz nähmen, sei nicht ordnungsgemäss besetzt und nicht beschlussfähig, vermag er keine Rechtsverletzung darzutun. Das passive Wahlrecht setzt nicht zwingend den Wohnsitz im entsprechenden Gemeinwesen voraus (vgl. BGE 119 Ia 167 E. 1c betreffend die Wahl einer Volksschullehrerin). Wählbar sind daher Bürgerinnen und Bürger, die lediglich stimmberechtigt und nicht zugleich stimmberechtigt sind (HANGARTNER/KLEY/BRAUN BINDER/GLASER, Die demokratischen Rechte in Bund und Kantonen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, 2. Aufl. 2023, N. 3, 251 f. und 261). Dies bringt mit sich, dass Mitglieder der Landeskirche mit auswärtigem Wohnsitz zwar wählbar, aber nicht an der Urne oder in der Kirchgemeindeversammlung stimm- und wahlberechtigt sind. Entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers und wie bereits die Vorinstanz richtig festhielt, muss dies entsprechend zulässig sein. Inwiefern sich sodann eine fehlende Stimmberechtigung in der Kirchgemeinde auf die Beschlussfähigkeit der Kirchenpflege auswirken soll, erschliesst sich nicht. Die Beschwerdegegnerin bringt in ihrer Vernehmlassung in diesem Zusammenhang zu Recht vor, dass auch wenn die Mitglieder der Kirchenpflege mit Wohnsitz ausserhalb der Kirchgemeinde in der Kirchgemeindeversammlung und bei Urnenabstimmungen nicht stimmberechtigt seien, sie dennoch über ein Stimmrecht in der Kirchenpflege verfügten. Darüber hinaus macht der Beschwerdeführer nicht geltend, inwiefern die vorinstanzlichen Erwägungen unzutreffend sein sollen und Art. 5 Abs. 2 KGO/Zollikon-Zumikon gegen übergeordnetes Recht verstossen soll. Daran ändert nichts, dass er die von der Vorinstanz herangezogenen Bestimmungen zur Veranschaulichung, dass die rechtsstaatlichen und demokratischen Grundsätze eingehalten sind, nicht für einschlägig hält. Mit Blick auf den vom

Beschwerdeführer ebenfalls bemängelten Art. 160 Abs. 3 KO/ZH ist zudem kein Widerspruch zu Art. 20 Abs. 2 lit. b KO/ZH zu erblicken. Während in Art. 20 Abs. 2 KO/ZH die Voraussetzungen für das passive Wahlrecht bezüglich Behörden und Organe der Kirchgemeinde, des kirchlichen Bezirks und der Landeskirche festgelegt sind, bezieht sich Art. 160 Abs. 3 KO/ZH nur auf die Mitglieder der Kirchenpflege. Gemäss Art. 20 Abs. 2 KO/ZH ist ein Verzicht auf die Wohnsitzpflicht sodann nicht ausgeschlossen. Abgesehen davon kann der Auffassung des Beschwerdeführers nicht gefolgt werden, dass Art. 20 Abs. 2 KO/ZH gegenüber Art. 160 Abs. 3 KO/ZH die übergeordnete Norm sei. Schliesslich vermag er die Rechtswidrigkeit von Art. 5 Abs. 2 KGO/Zollikon-Zumikon auch damit nicht zu begründen, dass die politischen Gemeinden damit gar nicht mehr in der Lage seien, das Register der stimm- und wahlberechtigten Personen zu führen (vgl. Art. 20 Abs. 3 KO/ZH).

E. 3

Nach diesen Erwägungen ist die Beschwerde abzuweisen. Bei diesem Ausgang des Verfahrens trägt der Beschwerdeführer die Gerichtskosten (Art. 66 Abs. 1 BGG). Es ist keine Parteientschädigung zuzusprechen (Art. 68 Abs. 3 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.